

## **Stabilitätsgesetz 2016**

Das Stabilitätsgesetz 2016 wird zurzeit im Senat behandelt. Es enthält einige wichtige Neuerungen, über die wir Sie bereits vorab informieren möchten! Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich **noch nicht um die endgültige Version des Gesetzes** handelt und demnach noch Änderungen in letzter Minute möglich sind!

### **INVESTITIONSBEIHILFE FÜR KAUF UND LEASING VON NEUEN ANLAGEGÜTERN**

Für den Kauf von neuen Anlagegütern, welche im Zeitraum **von 15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016** angeschafft werden, gibt es eine Begünstigung in der Form einer höheren steuerlichen Abschreibung. Die Berechnungsgrundlage für die Abschreibung ist 140% des Kaufpreises, die Begünstigung kann auch auf Leasingverträge angewandt werden. Begünstigt sind **neue Anlagegüter**, ausgenommen Immobilien.

### **STEUERBONUS FÜR WIEDERGEGWINNUNG, ENERGETISCHE SANIERUNG UND MÖBEL**

Der Steuerabsetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten von Wohngebäuden und der Steuerabsetzbetrag von 65% für Energetische Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich bis zum 31.12.2016 verlängert. Weiters wird auch der Steuerabsetzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten bis zum 31.12.2016 verlängert und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro. Die Begünstigung für den Möbelkauf gilt auch weiterhin nur im Rahmen von Wiedergewinnungsarbeiten.

### **BARGELDLIMIT**

Das Bargeldlimit, das seit Jahren bei 999 Euro liegt, sollte auf 3.000 Euro erhöht werden, dabei können sich in der parlamentarischen Diskussion aber noch Änderungen ergeben.

### **ZUWEISUNG VON BETRIEBLICH NICHT GENUTZTEN IMMOBILIEN**

Nicht direkt betrieblich genutzte Immobilien können den Gesellschaftern steuerbegünstigt zugewiesen werden. Eine solche Möglichkeit hat es zuletzt im Jahr 2003 gegeben. Grundsätzlich besteht die Begünstigung in der Verminderung der Wertansätze und in der Anwendung von Ersatzsteuern. Für die MwSt gibt es keine Begünstigungen.

### **REDUZIERUNG IRES (EINKOMMENSSTEUER FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN)**

Die IRES soll von derzeit 27,5% auf 24,5% im Jahr 2016 und auf 24% im Jahr 2017 herabgesetzt werden.

### **HOLZPELLETS**

Die MwSt auf Holzpellets soll von 22% wieder auf 10% reduziert werden.

Wir werden Sie noch über die endgültige Version des Stabilitätsgesetzes informieren, wenn dieses in Kraft tritt! Für jede Frage stehen wir Ihnen zur Verfügung!